



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 15/2009

Datum: 27.11.2009

	Inhalt	Seite
21.10.2009	Zweite Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Oktober 2009.....	1282
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Oktober 2009.....	1285
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Oktober 2009.....	1286
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Oktober 2009	1287
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach/ Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Oktober 2009.....	1288
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Oktober 2009.....	1289
21.10.2009	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 21. Oktober 2009.....	1290

**Zweite Änderungsordnung
zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 602) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2005). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität am 10. Juni 2009 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 21. Oktober genehmigt.

**Art. 1
Änderungen der Zwischenprüfungsordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 72“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 69“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltungen werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird nach dem Wort „Sachenrecht“ die Angabe „I“ und „II“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „der vorletzten Vorlesungswoche“ durch die Wörter „den letzten beiden Vorlesungswochen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenausweis“ das Zeichen „/“ und das Wort „Thoska“ eingefügt.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt.

**„§ 6
Erleichterung**

Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs

Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und der bisherige Abs. 3 aufgehoben.

7. Nach § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt.

„§ 8 Härtefallregelung

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen insgesamt die Möglichkeit begründen, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein Fall besonderer Härte zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.

(2) Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

„§ 9 Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.“

8. Der bisherige § 7 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort Zwischenprüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „vorlagen“ die Wörter „und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs.1) oder eine Fristverlängerung“ werden gestrichen.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i. S. der §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.“

d) Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) durch das Wort Bescheinigungen (§§ 12 und 13)“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden die Wörter „der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung“ ersetzt durch die Wörter „der Zwischenprüfungsausschuss“

9. Der bisherige § 8 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Zwischenprüfungszeugnis**

„Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.“

10. Der bisherige § 9 wird § 12.

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt.

„(4) Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. Nach § 13 werden folgende neue §§ 14 und 15 angefügt.

**„§ 14
Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.“

**„§ 15
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.“

**Art. 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1.10.2009 in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 2. Juli 2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Wahlpflichtbereich Praktikum“ durch „Wahlpflichtbereich Praktikum/Vertiefung“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden die Worte „dieser enthält die Module Praktikum I (AW 520) oder Praktikum II (AW 521)“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
„dieser enthält die Module Praktikum I (AW 520), Praktikum II (AW 521) und Vertiefung Klassische Archäologie (Arch 400)“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die ersten beiden Absätze werden zusammengeführt, der neue Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Praktika können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Praktikum/Vertiefung absolviert werden. Innerhalb des Moduls AW 520 umfasst die für das fachexterne Praktikum oder mehrere fachexterne Praktika vorgesehene Mindestdauer insgesamt 6 Wochen. Alternativ kann das Modul AW 521 gewählt werden, in dem ein oder mehrere fachexterne Praktika mit einer Mindestdauer von insgesamt 3 Wochen mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena kombiniert werden.“
- b. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2. Die Worte „sind [...] abzuleisten“ werden durch „können [...] abgeleistet werden“ ersetzt.
- c. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Kernfach Erziehungswissenschaft
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 816). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 24.06.2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fachspezifischen“ wird durch das Wort „allgemeinen“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 2 erhält die folgende Fassung: „Diese gliedern sich in ein Praxismodul (20 LP) und 10 LP aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP).“
- b. Die Sätze 3 und 4 „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen setzen sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen. Das Tutorium „Wissenschaftliches Arbeiten“ aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, ist im ersten Semester zu absolvieren“ werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 808). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 24.06.2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „f) Wahlmodul Sportökonomie (SPW-GF7, Wahlpflichtmodul, 8 LP)“ werden hinzugefügt.

2. § 9 wird wie folgt ergänzt:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
SPW-GF7	SPW-SW3

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach/Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 823). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 24.06.2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 9 wird wie folgt geändert:

Das Modul mit dem Modulcode „KW-SQ-MEFO“ wird als Zulassungsvoraussetzung für das Modul mit dem Modulcode „KW-P-MS I“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengang Öffentliche Kommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 859). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 24.06.2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 Absatz 2 Abschnitt b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „siebenjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung
der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengang Sportwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 873). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 24. Juni 2009 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 21. Oktober 2009 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 7 Absatz 5 Abschnitt b wird wie folgt geändert:

Die Worte „Gesunde Lebensführung“ werden durch das Wort „Gesundheitsberatung“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Jena, 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena